

BÜLACH – BACHENBÜLACH – HOCHFELDEN – HÖRI UND WINKEL
FRIEDHOF ZWECKVERBAND BÜLACH
GESCHÄFTSSTELLE
SOLISTRASSE 63
8180 BÜLACH



TEL.-NR.: 044 863 12 75
E-MAIL: friedhof@buelach.ch

Friedhofverordnung

vom 7. März 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	DIE ORGANISATION	4
<hr/>		
Art. 1	Aufgabenübertragung	4
Art. 2	Vollzug	4
Art. 3	Bestattungsbeamte	4
Art. 4	Geschäftsstelle	4
II.	BESTATTUNGSORDNUNG	4
<hr/>		
Art. 5	Bestattungen	4
Art. 6	Bestattung Auswärtiger	5
Art. 7	Leistungen des Zweckverbandes	5
Art. 8	Aufbahrung	6
Art. 9	Wahl der Bestattungsart	6
Art. 10	Regelung der Bestattung	6
Art. 11	Abdankungs- und Bestattungszeiten	6
Art. 12	Grabgeläute	6
Art. 13	Bestattungsfeier	6
Art. 14	Leichentransporte	6
Art. 15	Grabbezeichnung	6
Art. 16	Publikation	7
III.	GRABSTÄTTEN	7
<hr/>		
Art. 17	Eigentumsrechte	7
Art. 18	Belegungsplan / Grabplatz	7
Art. 19	Arten von Grabstätten	7
Art. 20	Grabbelegung	7
Art. 21	Ruhezeit	8
Art. 22	Familiengräber	8
Art. 23	Benützungsrecht von Familiengräbern	8
Art. 24	Bestattungen in Familiengräbern	8
Art. 25	Grabunterhalt durch den Friedhof-Zweckverband	8
Art. 26	Bepflanzung vernachlässigter Gräber	8
Art. 27	Grabschmuck	8
Art. 28	Grabeinfassungen	9
Art. 29	Gestaltung Urnenmauer	9
Art. 30	Räumung der Gräber	9
Art. 31	Exhumation von Leichen	9

IV. GRABMÄLER	9
<hr/>	
Art. 32 Bewilligungspflicht	9
Art. 33 Setzen der Grabmäler	10
Art. 34 Unterhalt und Haftung	10
Art. 35 Verfügungsbeschränkung	10
Art. 36 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler	10
V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	10
<hr/>	
Art. 37 Öffnungszeiten des Friedhofs	10
Art. 38 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	10
Art. 39 Strafbestimmungen	11
Art. 40 Rechtsmittel	11
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
<hr/>	
Art. 41 Inkrafttreten	11

Gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen über das Bestattungswesen des kantonalen Gesundheitsgesetzes und gestützt auf die kantonale Bestattungsverordnung erlassen die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets des Friedhof-Zweckverbands Bülach die nach folgenden Bestimmungen:

I. DIE ORGANISATION

Art. 1 Aufgabenübertragung

Gemäss § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung sind die politischen Gemeinden zuständig für das Bestattungswesen. Die Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Hori und Winkel haben diese Aufgabe mit Ausnahme der Führung des Bestattungsamtes auf den Friedhof-Zweckverband Bülach übertragen.

Art. 2 Vollzug

¹ Der Vorstand führt das Friedhof- und Bestattungswesen gemäss Art. 1 innerhalb des Zweckverbands. Dazu gehört die Planung, Führung und Aufsicht. Er erlässt ausführende Bestimmungen.

² Für die Aufträge für Gartenbau, Sarglieferungen, Leichentransporte sowie Bestattungen gilt das übergeordnete Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 3 Bestattungsbeamte

¹ Die örtlichen Bestattungsbeamten treffen in Absprache mit den Angehörigen alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte.

² Sie liefern der Geschäftsstelle die Angaben für die Rechnungsstellung über das Bestattungswesen.

³ Die Geschäftsstelle ist für die Koordination der Bestattungsdaten verantwortlich.

Art. 4 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Verbands, insbesondere das Finanzwesen und das Aktuariat. Sie überwacht den Unterhalt der Anlage und beaufsichtigt die mit dem Unterhalt beauftragten Dritten. Sie sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen, die Führung des Gräberverzeichnisses, die Bewilligung und Abnahme der Grabmäler.

² Die Geschäftsstelle untersteht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Vorstandes.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 5 Bestattungen

Der Friedhof dient vorab zur Bestattung von Einwohnern und Einwohnerinnen der Verbandsgemeinden.

Art. 6 Bestattung Auswärtiger

¹ Bestattungen von Personen, die nicht in den Verbandsgemeinden wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung der Geschäftsstelle für die Beisetzung in Erd-, Urnen-, Familiengräber oder in der Urnennischenmauer. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern ein naher Bezug zu einer Verbandsgemeinde nachgewiesen werden kann. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn die folgenden Personen in einer Verbandsgemeinde leben oder auf dem Friedhof beigesetzt wurden:

- Ehe- oder Lebenspartner
- Eltern
- Geschwister
- Kinder

oder die verstorbene Person Bürgerin oder Bürger einer Verbandsgemeinde war oder mindestens 20 Jahren in der Verbandsgemeinde angemeldet und höchstens 5 Jahre vor dem Ableben wegzog. Vorbehalten bleiben Fälle nach § 55 Abs. 2 Gesundheitsgesetz.

² Ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhaft gewesene Personen ohne Bezug zu den Verbandsgemeinden werden nur im Gemeinschaftsgrab, in der Urnennischenwand oder in bereits bestehenden Gräbern beigesetzt.

³ Bei Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen und Bürgern werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss gültigem Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

⁴ Der Entscheid über Ausnahmen obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Friedhof-Zweckverbandes zusammen mit der Geschäftsstelle.

Art. 7 Leistungen des Zweckverbandes

¹ Bei der Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern gemäss Art. 5 übernimmt der Zweckverband folgende Leistungen:

- die ärztliche Todesbescheinigung
- die öffentliche Bekanntmachung
- die Bereitstellung des Gemeindesarges inkl. einfaches Leichenhemd und Kissen sowie das Einsargen inkl. Nacht- und Feiertagszuschlag
- den Leichentransport innerhalb des Verbandgebietes sowie von den Spitälern in Zürich, Bülach und Winterthur nach Bülach
- das Aufbahren der Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes
- die Benützung der Abdankungshalle für die Abdankungsfeier
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Bezeichnung der Grabstätte.

² Bei Feuerbestattungen übernimmt der Zweckverband zusätzlich die Kosten für:

- den Leichentransport von Bülach und den Spitälern Zürich, Bülach und Winterthur in das Krematorium Zürich oder Winterthur
- die Einäscherungsgebühr
- die Kosten der vom Verband bestimmten Urne und deren Transport von den Krematorien Zürich und Winterthur nach Bülach.

³ Für die auswärtige Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinden übernimmt der Zweckverband die in § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Beträge bis zum Höchstbetrag der verbandseigenen Ansätze.

⁴ Werden von den Angehörigen weitere Leistungen wie zum Beispiel eine besondere Ausführung des Sarges verlangt, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

Art. 8 Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes aufgebahrt.

² Die Verstorbenen können jederzeit in den Aufbahrungsräumen besucht werden (Schlüsselkasten).

Art. 9 Wahl der Bestattungsart

¹ Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille der verstorbenen Person massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht die Wahl den Angehörigen gemäss § 20 der kantonalen Bestattungsverordnung zu.

² Liegt weder eine Willenserklärung der verstorbenen Person noch der Angehörigen vor, gilt § 21 der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 10 Regelung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem zuständigen örtlichen Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Insbesondere sind die Wartefristen gemäss § 25 der kantonalen Bestattungsverordnung einzuhalten.

Art. 11 Abdankungs- und Bestattungszeiten

Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden, ausgenommen allgemeine Feiertage, von Montag bis Freitag zu den ortsüblichen Zeiten statt.

Art. 12 Grabgeläute

¹ Für alle Bestattungen findet, sofern die Angehörigen nichts Anderes wünschen, ein Grabgeläute der evangelisch-reformierten Kirche statt.

² Das Grabgeläute beginnt einige Minuten vor der angesetzten Bestattungszeit. Eine Stunde vor der angesetzten Bestattungszeit hat das Zeichengeläute mit einer Glocke, das einige Minuten dauert, zu erfolgen.

Art. 13 Bestattungsfeier

Für die Bestattungsfeier stehen die Abdankungshalle im Friedhof ohne Konfessionseinschränkungen und die Kirchen sowie die Gottesdienstlokale zur Verfügung.

Art. 14 Leichentransporte

Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt. Transporte der Verstorbenen erfolgen ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen.

Art. 15 Grabbezeichnung

Sofort nach der Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten sowie mit einer Grabnummer versehen. Ausgenommen hiervon ist das Gemeinschaftsgrab.

Art. 16 Publikation

Die Bekanntmachung der Bestattung und Abdankung erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Die Veröffentlichung kann auf Wunsch der Angehörigen auch im Nachhinein erfolgen oder es kann darauf verzichtet werden.

III. GRABSTÄTTEN

Art. 17 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Zweckverbands. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden. Die Grabmäler sind Eigentum der Anordnungsberechtigten.

Art. 18 Belegungsplan / Grabplatz

Der Belegungsplan wird durch die Geschäftsstelle festgelegt. Die Grabplätze werden von der Geschäftsstelle zugewiesen.

Art. 19 Arten von Grabstätten

Es stehen folgende Grabstätten zur Wahl:

- a) Gräber für Erdbestattungen
Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 4 Urnen ist jederzeit möglich.
- b) Gräber für Urnenbestattungen
Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 3 Urnen ist jederzeit möglich.
- c) Gräber für Kinder Erd- und Urnenbestattung (bis 12 Jahre)
Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich.
- d) Gemeinschaftsgrabstätte
Für Aschenbeisetzungen, anonym oder mit Inschrift. An der gleichen Grabstelle können mehrere Familienmitglieder beigesetzt werden.
- e) Urnennischenmauer und – wand
Die zusätzliche Beisetzung von einer Urne ist jederzeit möglich.
- f) Familiengräber
Familiengräber für Erd- und Urnenbeisetzungen sind erhältlich, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Pro Familiengrab sind maximal 2 Erdbestattungen möglich. Urnenbeisetzungen sind unbeschränkt möglich.

Art. 20 Grabbelegung

¹ Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein Grab herzurichten.

² Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum 4. Altersjahr sowie die Särge eines Kindes bis zum 4. Altersjahr und eines gleichzeitig verstorbenen Elternteils können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

³ In bestehende Gräber dürfen jederzeit Urnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht verlängert wird.

Art. 21 Ruhezeit

- ¹ Die Ruhezeit für die Grabarten gemäss Art. 19 a - e beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist für diese Gräber nicht möglich.
- ² Für Familiengräber gilt eine Ruhezeit von 30 Jahren. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist jeweils um 10 Jahre möglich, bis die maximale Ruhezeit von 50 Jahren erreicht ist. Die Verlängerung ist kostenpflichtig.

Art. 22 Familiengräber

Auf dem Friedhof sind besondere Abteile für Familiengräber vorgesehen. Über die Benützung der Familiengräber ist mit der Geschäftsstelle gleichzeitig mit der ersten Bestattung ein schriftlicher Mietvertrag abzuschliessen. Die Mietgebühr ist im Gebührenreglement geregelt.

Art. 23 Benützungsrecht von Familiengräbern

- ¹ Das Benützungsrecht steht dem Erstverstorbenen sowie weiteren Familienmitgliedern oder Berechtigten zu. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist verboten.
- ² Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung mindestens 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mietkosten.

Art. 24 Bestattungen in Familiengräbern

Erdbestattungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren gewährt werden kann. Urnenbeisetzungen sind unbeschränkt möglich.

Art. 25 Grabunterhalt durch den Friedhof-Zweckverband

- ¹ Der Unterhalt der Gräber kann von den Angehörigen gegen Entschädigung dem Friedhofzweckverband übertragen werden. Für den Grabunterhalt ist ein einmaliger pauschaler Betrag zu bezahlen, der durch den Vorstand festgesetzt wird.
- ² Mit den Angehörigen ist in solchen Fällen durch die Geschäftsstelle ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen.

Art. 26 Bepflanzung vernachlässigter Gräber

Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, erhalten auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung.

Art. 27 Grabschmuck

- ¹ Grablampen und Weihwassergefässe dürfen nur lose platziert werden.
- ² Als Leuchtmittel für die Grablampen dürfen Kerzen oder Solarlampen benützt werden. Batteriebetriebener und blinkender Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- ³ Das Schmücken der Inschriften und des Grabplatzes beim Gemeinschaftsgrab ist nicht erlaubt. Alle Gegenstände werden entfernt und entsorgt.
- ⁴ Die Platten bei der Urnennischenwand dürfen nicht mit Fotos, Andenken oder Symbolen geschmückt werden.

Art. 28 Grabeinfassungen

Die vom Zweckverband eingesetzten Einfassungen dürfen nicht entfernt oder durch andere ersetzt werden.

Art. 29 Gestaltung Urnenmauer

¹ Für die Gestaltung der Grabstätte steht ausschliesslich die Platte vor der Gedenktafel zur Verfügung.

² Der Durchmesser von Pflanzen und Töpfen darf 40 cm nicht überschreiten und durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen nicht höher sein als der obere Rand der Grabplatte.

³ Grabschmuck darf nur lose platziert werden. Der Durchmesser von Grabschmuck darf 40 cm nicht überschreiten und nicht höher sein als 40 cm. Grabmäler sind nicht erlaubt.

Art. 30 Räumung der Gräber

¹ Nach Ablauf der in Art. 21 festgesetzten Ruhezeit steht der Geschäftsstelle das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen.

² Bei der Aufhebung von Familiengräbern werden die Angehörigen nach Möglichkeit direkt angeschrieben.

³ Die Aufhebung aller anderen Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auch auf dem Friedhof angekündigt. Auf eine persönliche Anschrift der Angehörigen wird verzichtet.

⁴ Gleichzeitig mit der Anschrift bzw. der Publikation wird den Angehörigen eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und –pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aufhebungskosten gehen zu Lasten des Friedhofzweckverbands.

Art. 31 Exhumation von Leichen

Für die Exhumation von Leichen gilt § 36 der kantonalen Bestattungsverordnung. Allfällige Bewilligungen erteilt der Verbandsvorstand. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss gültiger Gebührenverordnung verrechnet.

IV. GRABMÄLER

Art. 32 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung der Geschäftsstelle. Nicht statthafte und/oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der Angehörigen entfernt werden. Für die Details wird auf das separate Grabmalreglement verwiesen.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen des Grabmalreglements entspricht.

³ Gegen ablehnende Bewilligungen kann Neubeurteilung verlangt bzw. Rekurs gemäss Art. 40 der Friedhofverordnung erhoben werden.

Art. 33 Setzen der Grabmäler

- ¹ Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 12 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.
- ² Das Setzen der Grabmäler muss bei der Geschäftsstelle angemeldet werden und darf nur in Anwesenheit des Personals der Stadt Bülach erfolgen.
- ³ Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung der Grabmäler hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen.
- ⁴ Am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine solchen Arbeiten ausgeführt werden. Bei nasser Witterung und bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Art. 34 Unterhalt und Haftung

- ¹ Der Friedhofzweckverband übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.
- ² Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.
- ³ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten und deren Standfestigkeit zu gewährleisten. Für Sach- und Personenschäden, die durch Umstürzen eines Grabmales entstehen, lehnt der Friedhofzweckverband jegliche Haftung ab.

Art. 35 Verfügungsbeschränkung

Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

Art. 36 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

- ¹ Die Grabmäler müssen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.
- ² Für Grabmäler sind Steine, Holz, Glas und Schmiedeisen zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.
- ³ Für Grabmäler sind nur dezente Farben zulässig.

V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 37 Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist immer offen. Die Öffnungszeiten können vom Vorstand eingeschränkt werden.

Art. 38 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

- ¹ Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen an der Leine auf dem Friedhof mitgeführt werden. Die Besitzer haben dafür zu sorgen, dass sich der Hund auf dem Friedhof nicht versäubert. In der Abdankungshalle sind Hunde nicht erlaubt.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt, ausgenommen sind Entnahmen auf dem selbstgemieteten Grab.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der beauftragten Firmen und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Den Anordnungen und Weisungen der Geschäftsstelle und des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verbandvorstandes und/oder die Geschäftsstelle sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 39 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften und Verfügungen werden mit Verwarnungen oder Busse geahndet.

Art. 40 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden.

² Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat rekurriert werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Friedhofverordnung vom 29. März 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 7. März 2021.